



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

6.4 Leitender Angestellter aus den USA – Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung

James White, ein US-amerikanischer Staatsangehöriger, arbeitet seit einem Jahr im Rahmen eines US-amerikanischen Arbeitsverhältnisses bei der A Corporation in New York City im Bereich des Vertriebs von Produkten. Für seine Tätigkeit besitzt Herr White keine akademische oder berufliche Ausbildung, sondern hat seine Tätigkeit lediglich praktisch erlernt. Er hat neben seinem High School-Abschluss ein „Certificate in Travel and Tourism“ vom Monroe Community College in Rochester im Bundesstaat New York, USA, welches er interessehalber erworben hat.

Die A Corp. hat eine Tochtergesellschaft in Deutschland, die A-GmbH. Da Herr White sich bereits bei der A Corp. als erfolgreich im Hinblick auf seine Verkaufszahlen und als gut in der Mitarbeiterführung erwiesen hat, möchte die von einem US-amerikanischen Geschäftsführer geleitete A-GmbH Herrn White nun als leitenden Angestellten im Vertrieb in ihrem Betrieb in Frankfurt unbefristet einstellen, um ihr deutsches Geschäft auszuweiten. Herr White würde ebenfalls gern dauerhaft in Deutschland leben und arbeiten. Daher beabsichtigt die A Corp., das US-Arbeitsverhältnis von Herrn White mit der A Corp. bei seiner Einstellung in Frankfurt zu beenden. Die weiteren Einzelheiten der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Arbeitsvertrags und der Tätigkeit von Herrn White bei der A-GmbH sind noch nicht bekannt.¹⁾

6.4.1 Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

Herr White könnte eine **Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung** beantragen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Nr. 1, 3, § 26 Abs. 1 BeschV).

¹⁾ Siehe ► [Kap. 6.1.1.](#)

Neben den **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** (§ 5 AufenthG)²⁾, die hier erfüllt sein dürften, ist zu prüfen, ob Herr White die **besonderen Erteilungsvoraussetzungen** der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG) erfüllt.

Checkliste: Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung

- Die **Beschäftigungsverordnung** oder eine **zwischenstaatliche Vereinbarung** bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.
- Es liegt ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vor.
- Die **Zustimmung der BA** wurde erteilt.
- Falls erforderlich, liegt eine **Berufsausübungserlaubnis** vor.
- Rechtsfolge:** Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Keine Qualifikation als Fachkraft erforderlich

Vorab ist wichtig, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation des Ausländers als Fachkraft ist. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist also keine in Deutschland anerkannte Berufsausbildung oder akademische Ausbildung erforderlich.

Dies ist im hiesigen Fall relevant. Herr White hat ein „Certificate in Travel and Tourism“ vom Monroe Community College in Rochester im Bundesstaat New York, USA. Weder Herr Whites Abschluss „Certificate in Travel and Tourism“, noch der Abschlusstyp „Certificate“ sind in der Datenbank Anabin in den USA verzeichnet. Ferner ist das Monroe Community College als nicht anerkannte Hochschule mit „H-“ bewertet. An diesem konnte Herr White folglich keinen in Deutschland als vergleichbar zu bewertenden Hochschulabschluss erwerben.³⁾

²⁾ Siehe ► Kap. 6.1.1.

³⁾ Anwendungshinweise des BMI zum FEG vom 30.01.2020, Rn. 18.3.2.3.

Nach deutscher arbeitsmigrationsrechtlicher Bewertung hat Herr White folglich keine relevante Berufs- oder akademische Ausbildung. Er ist folglich keine Fachkraft und kann daher keine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gem. §§ 18a, 18b Abs. 1 AufenthG oder eine Blaue Karte EU gem. § 18b Abs. 2 AufenthG erlangen. Ihm bleibt aber weiterhin die Möglichkeit eröffnet, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung gem. § 19c Abs. 1 AufenthG zu beantragen, deren Voraussetzungen im Folgenden geprüft werden.

1) Zulassung nach BeschV oder zwischenstaatlicher Vereinbarung

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung kann nur dann erteilt werden, wenn die BeschV oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass eine Zulassung zur Ausübung der Beschäftigung erfolgen kann.

Für die Beschäftigung von Herrn White kommen drei Bestimmungen in der BeschV infrage, die eine Zulassung zur Ausübung der Beschäftigung ermöglichen:

Leitender Angestellter

Herr White könnte eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter beantragen.

Für die Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter kann die Zustimmung der BA erteilt werden (§ 3 Nr. 1 BeschV). Folglich ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für eine Tätigkeit als leitender Angestellter möglich (§ 19c Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „leitenden Angestellten“ ist fest definiert und richtet sich nach § 5 Abs. 3 BetrVG. Ob der Arbeitnehmer leitender Angestellter sein wird, ist daher maßgeblich danach zu beurteilen, ob er die Berechtigung zu selbstständigen Personalentscheidungen hat oder eine Generalvollmacht oder Prokura innehat oder im Wesentlichen weisungsfrei



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

JOHANNES TROMMER
FRANZISKA RÖDER
KIM HAMMER

JULIA UZANSKI
GÖNUL KURT
ALEXANDRA SEHARDT



Rekrutierung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

Praxistipps, Fallbeispiele und Recht



Rekrutierung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet



<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/23233>